

RECHTSANWÄLTE – NOTARIAT

Eingetragen im Anwaltsregister / Registered with the attorneys' registry

RUDOLF MAYR VON BALDEGG

Töpferstrasse 5
Rechtsanwalt
Tel. 041 / 410 03 33
E-mail rmbv@bluewin.ch

MARC BIERI

Rechtsanwalt und Notar
Tel. 041 / 410 07 77
E-mail bierira@bluewin.ch

MARC W. UNTERNÄHRER

Rechtsanwalt und Notar
Tel. 041 / 410 46 06
E-mail marc.unternahrer@bluewin.ch

Einschreiben

Bezirksgericht Meilen
Postfach 881
8706 Meilen

Telefax 041 / 410 21 06
E-mail Kanzlei mvb_bu@bluewin.ch

CH-6004 Luzern, 17.04.2009
Töpferstrasse 5

Klage

für

Frau Katja Stauber Inhauser, Im Burenacher 9, 8702 Erlenbach, vertreten durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Rudolf Mayr von Baldegg, Töpferstrasse 5, 6004 Luzern

Klägerin

gegen

1. **Herrn Erwin Kessler**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, und
2. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT**, Präsident: Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beklagte

betreffend

Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ff. ZGB)

Sehr geehrter Herr Bezirksgerichtspräsident
Sehr geehrter Mitglieder des Bezirksgerichts

Im Namen und im Auftrag der Klägerin stelle ich Ihnen nachfolgende

Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass die Publikationen auf den Seiten
<http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm> und
<http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm> sowie Äusserungen des Inhalts:

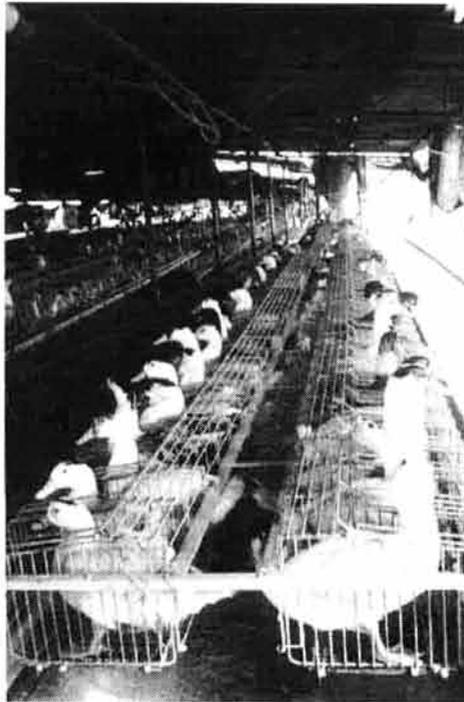
1. Januar 2008

SF DRS *manipulation suisse*

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

bzw. des Inhalts:

13. Oktober 2008, aktualisiert am 5. November 2008

**Die Botox-Moderatorin
des Schweizer Fernsehen**

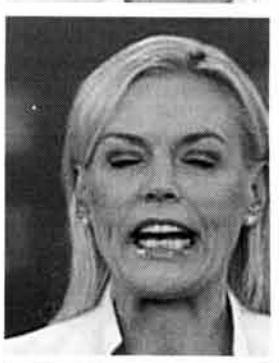
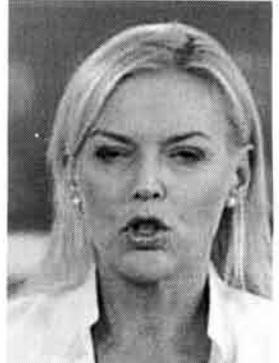
Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Siehe:
Mäuse werden mit Botox-Spritzen für die Schönheit zu Tode gefoltert

Seit der VgT in einer kritischen Glosse über den wohlwollenden Kommentar von Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber zur Neujahrs-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei der noblen Gesellschaft in der Silvester-Tagesschau auch deren Augenringe erwähnt hat, zeigt sich Stauber mit einer auffällig gestrafften Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen. Der VgT wird dies nicht tun.

sowie des Inhalts:

Katja Stauber, Moderatorin des Schweizer Fernsehens

Warum zeigen wir diese Bilder? Sie hat das durch verwerfliches Verhalten provoziert. Mehr dazu [hier](#).













und des Inhalts:

13. Oktober 2008, letzmals aktualisiert am 24. März 2009

SF DRS *manipulation suisse*

Die Botox-Moderatorin

des Schweizer Fernsehens



Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft

In der Neujahrs-Tagesschau 2008 wurde über die Foie-Gras- und Hummerfresserei der noblen Gesellschaft an Silvester berichtet, wie sich die dicksten Geldsäcke in Luxushotels an den perversesten Delikatessen, sprich Tierquälerprodukten, delectierten. Und die Reportage war nicht etwa kritisch, sondern voller Bewunderung für diese Art von Glanz und Gloria. Der Moderatorin Katja Stauber war anzusehen, dass sie gerne auch zu dieser Gesellschaft gehören würde.

Derart für Tierquälerprodukte wie foie gras und Hummer Werbung zu machen in der Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens, ist schamlos daneben, aber in dieser dekadenten Gesellschaft vielleicht politisch korrekt. Als nicht politisch korrekt wird es von dieser skrupellosen, eitlen und degenerierten Elite empfunden, wenn ihr ein Spiegel vorgehalten und die Schändlichkeit ihres Tuns sichtbar gemacht wird.



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestraffter Gesichtshaut. Auf die

Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT: www.vgt.ch/justizwillkuer/katja-stauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache. Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der Tatsachenbericht über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird: www.aerzefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

Massaker an Mäusen mit Botox

Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt; so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Nager ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox

sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schwächeanfälle festgestellt.

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenerierter Damen, ist ein Verbrechen!



Seit Jahren werden alle vom VgT aufgedeckten Tierquälereien von dieser Moderatorin und ihren Redaktionskollegen systematisch unterdrückt (www.vgt.ch/justizwillkuer/tv-zensur/index.htm). Lieber wird in der Hauptnachrichtensendung des Schweizer Staatsfernsehens billige Unterhaltung betrieben und mit voyeurhaften Berichten über das perverse Treiben der reichsten Geldsäcke in Luxushotels palavert.

Jüngstes Beispiel: Die von den Behörden geduldeten erschreckenden Tierquälereien beim Familienfischen am Blausee.

Das Schweizer Fernsehen interessierte sich nicht für diese erschütternden Filmaufnahmen und dieses Tierschutzdrama am Blausee, das unzweifelhaft von öffentlichem Interesse ist. Was an Silvester in Luxushotels gespiesen wird, wird hingegen als wichtig genug erachtet für einen längeren Bericht in der Tageschau und als politisch korrekter, als so unschöne Bilder, welche die Zuschauer nur belasten.

Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquäleryprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied.

Ganz anders geht Brigitte Bardot mit ihren Falten um: "Ich bin stolz auf meine Falten. Sie sind das Leben in meinem Gesicht."

Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer eiteln Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Anstatt sich vom Tierquäleryprodukt Botox zu distanzieren, versucht sie, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern und mundtot zu machen.

Gesunde vegetarische Ernährung und ein guter Charakter tragen mehr zur Schönheit bei, als der skrupellose Einsatz von Tierquälery-Kosmetika.

Dr. Hauschka, von der gleichnamigen Naturkosmetik-Firma, über Gesichtsfalten:

"Eine innere Ruhe entsteht mit den Jahren, aus der heraus das eigene ausdrucksvolle Ich leuchtet. Der Weg dorthin ist voller Überraschungen und Erlebnisse. Ein bunter Weg, der seine Geschichten in das Gesicht zeichnet. Spuren, die ein Gesicht schön und einzigartig machen."

Botox macht oft nicht nur nicht schöner, sondern im Gegenteil hässlicher. Im Amerikanischen nennt man solche Botox-geschädigten Frauen "Botox-Babes". Siehe den typischen Fall der Schauspielerin Nicole Kidman und den Bericht über die Risiken und Nebenwirkungen.

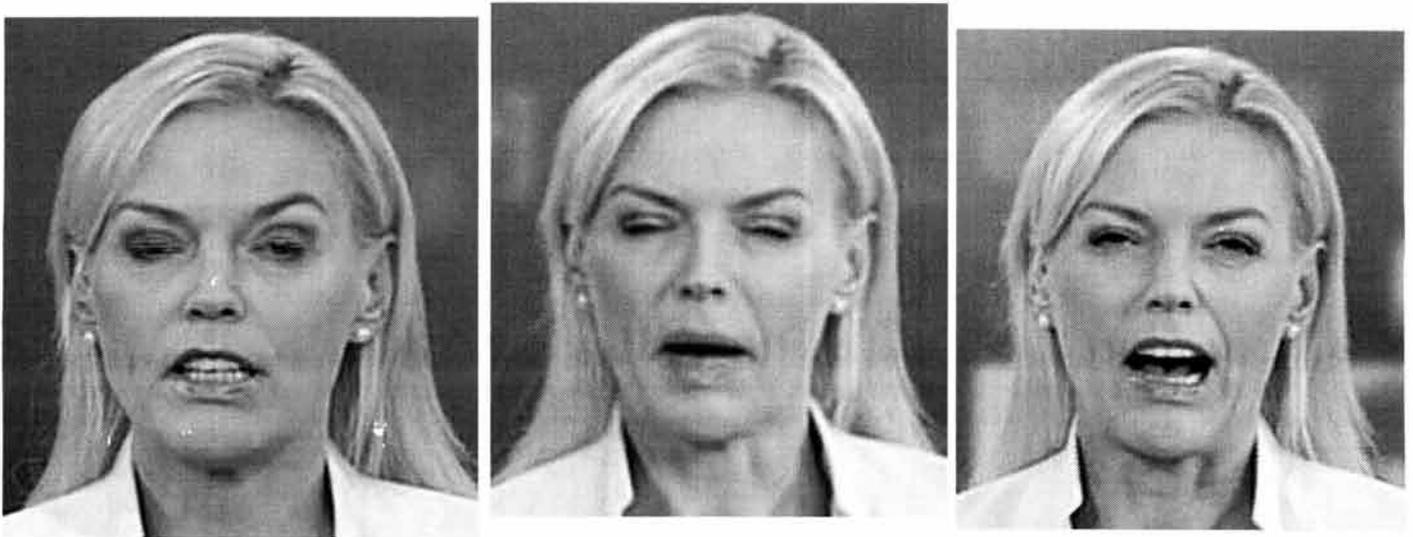
Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?

Eine Leserin schrieb uns: "Mein Arbeitskollege findet sie gutaussehend".

Das ist natürlich Geschmacksache und über Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten. Es gibt Männer, die finden Dirnen mit auffällig gefärbten Haaren, dick geschmickt, geliftet und botox-gespritzt attraktiv. Aber eben, Männer haben manchmal einen seltsamen Geschmack bezüglich Frauen. Darüber lässt sich nicht streiten. Jedenfalls erlaubt die Meinungsäusserungsfreiheit eine Diskussion darüber, ob eine Fernsehmoderatorin schön oder hässlich ist.

Urteilen Sie selber, wie "schön" Moderatorin Katja Stauber ist:





mehr Bilder

Ob Katja-Stauber wirklich Botox spritzt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Verwerflich ist jedoch allein schon, dass sie sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert hat, nachdem sie sich durch ihre auffällige Faltenbeseitigung dieser Vermutung ausgesetzt hat. Als Botox-Moderatorin wird sie bezeichnet, weil sie sich damit selber in den Fokus der tierschützerischen Botox-Kritik gesetzt hat und lieber gegen eine Tierschutzorganisation prozessiert, als sich von Botox zu distanzieren.

sowie des Inhalts:

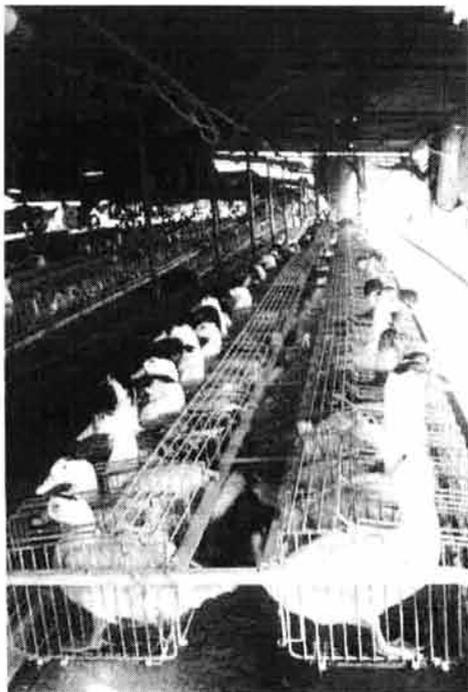
1. Januar 2008

SF DRS manipulation suisse

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

[News-Verzeichnis](#)

[Startseite VgT](#)

die Persönlichkeit der Klägerin verletzen.

2. Es sei den Beklagten – unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB – gerichtlich zu verbieten, öffentliche Äusserungen des nämlichen oder ähnlichen Inhalts wie in den unter Ziff. 1 genannten Publikationen zu veröffentlichen und insbesondere die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und Botox-Präparaten zu stellen, insbesondere durch Äusserungen, die der Klägerin den Gebrauch oder die Billigung von Botox unterstellen.
3. Es seien die Beklagten solidarisch zu verpflichten, der Klägerin Fr. 15'000.-- unter dem Titel der Genugtuung zu leisten.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit für das vorliegende Verfahren sowie für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bezirksgericht Meilen betreffend provisorische bzw. vorsorgliche Massnahmen (Geschäfts-Nr. EU080101) und das diesbezügliche Rekursverfahren vor Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. NL080214).

Begründung:

I. Formelles

1. Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist von der Klägerin gehörig bevollmächtigt und im Anwaltsregister des Kantons Luzern eingetragen.

Beweis:

Urkunde:

Vollmacht Katja Stauber Inhauser

Beilage 1

2. Das angerufene Gericht ist örtlich (Art. 12 lit. a GestG) und sachlich zuständig.

Beweis: Von Amtes wegen zu prüfen

3. Auf begründetes Gesuch hin hat das Bezirksgericht Meilen bereits die in den Rechtsbegehren enthaltenen Publikationen superprovisorisch verbieten lassen. Das Verbot ist im vorsorglichen Massnahmeverfahren bestätigt worden (Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 15.12.2008). Angesichts der bundesrechtlichen Klagefrist von Art. 28e Abs. 2 ZGB ist die Klägerin gehalten, innert 30 Tagen Klage beim Friedensrichter einzureichen. Im Kanton Zürich wird jedoch gemäss einem Entscheid des Obergerichtes die Frist zur Einreichung einer Bestätigungsklage durch Rekurs-erhebung unterbrochen (vgl. SIW I/2, S. 192, Fn. 210). Da die Beklagten gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Rekurs beim Obergericht des Kantons Zürich eingereicht haben, wurde diese 30-tägige Frist unterbrochen. Der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich in der Angelegenheit erfolgte am 19.03.2009 und wurde der Klägerin am 23.03.2009 zugestellt. Die heutige Eingabe der Klage beim Bezirksgericht im Nachgang an das Verfahren vor dem Friedensrichteramt Meilen erfolgt somit fristgerecht.

Beweis:	Urkunden:	- Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 15.12.2008	Beilage 2
		- Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19.03.2009	Beilage 3
		- Klageschrift an das Friedensrichteramt vom 15.01.2009	Beilage 4
		- Weisung des Friedensrichteramts Meilen vom 09.02.2009	Beilage 5

4. Die Publikationen betreffend die Klägerin wurden vom Beklagten 1, der Präsident des Beklagten 2 ist, veröffentlicht. Den Publikationen ist nicht zu entnehmen, ob der Beklagte 1 diese als Privatperson oder als Vertreter des Beklagten 2 veröffentlicht hat. Es sind deshalb sowohl Beklagter 1 und Beklagter 2 ins Recht zu fassen.

Man verweist diesbezüglich in Analogie auch auf Art. 29 StGB.

5. Gemäss § 61 ZPO kann der Kläger in einem rechtshängigen Prozess im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts einen andern oder weitem Anspruch erheben, sofern der neue Anspruch mit dem bisher geltend gemachten in engem Zusammenhang steht.

Vorliegend haben die Beklagten den Entscheid des Bezirkesgerichts Meilen vom 15.12.2009 sowie den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19.03.2009 in keiner Art und Weise beachtet. Vielmehr haben sie seit Klageeinreichung beim Friedensrichteramt Meilen diverse neue Internetpublikationen aufgeschaltet, deren Inhalt im direkten Zusammenhang mit den vor dem Friedensrichteramt geltend gemachten Ansprüchen steht. Die Weiterung der Ansprüche im vorliegenden Prozessstadium ist daher gesetzlich zulässig.

II. Materielles

1. Die Klägerin ist bei SF Schweizer Fernsehen als Redaktorin / Moderatorin „Tageschau“ tätig.

Beweis: Gerichtsnotorietät

2. Im Oktober 2008 erhielt sie ein eingeschriebenes Schreiben des Beklagten 1 mit folgendem Inhalt:

Guten Tag Frau Stauber

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zu einer Stellungnahme bis zum 15. Oktober zu der uns vorliegenden Information, dass Sie sich das sehr tierquälerisch produzierte Antifaltmittel BOTOX spritzen lassen.

Mit freundlichen Grüssen, gez. Erwin Kessler

3. Im Internet wurde im Oktober 2008 eine Publikation der Beklagten mit dem Titel „Katja Stauber – Tagesschaumoderatorin, Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft“ und mit folgendem Inhalt gefunden:

Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde. Diese billige, eingebildete Dame fühlt sich im Grössenwahn derart erhaben über andere Geschöpfe, dass deren Leiden für kulinarischen Genuss wenig zählt.

Erwin Kessler, Präsident VgT

Auf der genannten Internetseite ist zudem eine Fotografie von der Klägerin publiziert.

Beweis: **Urkunde:** - Internetpublikation vom 1.01.2008,
gedruckt am 3.10.2008 **Beilage 6**

4. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 hat die Klägerin durch den Unterzeichneten den Beklagten 1 darauf hingewiesen, dass sie auf seine Anfrage keine Auskunft erteilen wird und dass er seine sowohl ehr- wie auch persönlichkeitsverletzenden Publikationen im Internet entfernen soll. Der Beklagte antwortete der Klägerin nicht auf dieses Schreiben. Es wurde jedoch in einer weiteren Internetpublikation vom 13. Oktober 2008, ergänzt am 5. November 2008, die Anfrage an die Klägerin (unter Hinweis auf Tierquälerei im Zusammenhang mit Botox) öffentlich gemacht und explizit festgehalten, dass die Publikation vom 1. Januar 2008 nicht aus dem Internet entfernt werde. Ebenfalls bestätigt wurde dies anscheinend gegenüber der Zeitung 20 Minuten.

Beweis: **Urkunden:** - Schreiben RA Mayr von Baldegg
vom 10.10.2008 **Beilage 7**
- Internetpublikation vom 13.10. bzw.
5.11.2008 **Beilage 8**
- Online-Publikation 20 Minuten vom

13.10.2008, gedruckt am 14.10.2008 **Beilage 9**

5. Es konnte festgestellt werden, dass auf Intervention des Unterzeichneten der letzte Satz der ursprünglichen Version der ersten Publikation der Beklagten („Diese billige, eingebildete Dame fühlt sich im Grössenwahn derart erhaben über andere Geschöpfe, dass deren Leiden für kulinarischen Genuss wenig zählt.“) entfernt wurde, sodass er bereits im November 2008 nicht mehr zu lesen war.

Beweis: **Urkunde:** - Internetpublikation vom 1.01.2008,
gedruckt am 7.11.2008

Beilage 10

6. Weder nach dem Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 15.12.2008 noch nach dem Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19.03.2009 wurden die Publikationen von der Internetseite www.vgt.ch entfernt. Vielmehr wurden von den Beklagten die Publikationen mehrfach abgeändert, erneute Berichte und Bilder betreffend die Klägerin im Zusammenhang mit Botox und Tierversuchen aufgeschaltet.

Die ursprüngliche Publikation vom 01.01.2008 wurde mittlerweile ersetzt mit folgendem Inhalt:

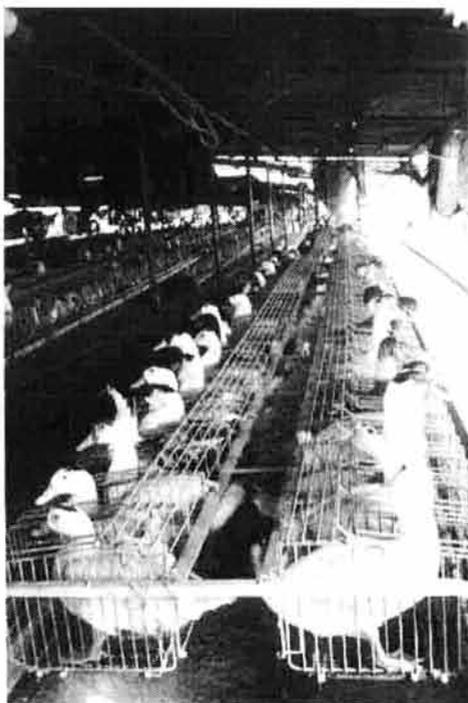
1. Januar 2008

SF DRS manipulation suisse

Katja Stauber - Tagesschau-Moderatorin



Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft



Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern wegen dem, was Sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt. Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsäcke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

Erwin Kessler, Präsident VgT

[News-Verzeichnis](#)

[Startseite VgT](#)

Beweis: **Urkunde:** - Internetpublikation vom 1.01.2008,
gedruckt am 15.04.2008
(<http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm>)

Beilage 11

Auf der Seite www.vgt.ch/justizwillkuer/katja-stauber/bilder.htm sind folgende Bilder bzw. folgender Kommentar publiziert:

Katja Stauber, Moderatorin des Schweizer Fernsehens

Warum zeigen wir diese Bilder? Sie hat das durch verwerfliches Verhalten provoziert. Mehr dazu [hier](#).















Auf der Seite www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm ist heute folgender Bericht publiziert:

13. Oktober 2008, letzmals aktualisiert am 24. März 2009

SF DRS *manipulation suisse*

Die Botox-Moderatorin

des Schweizer Fernsehens



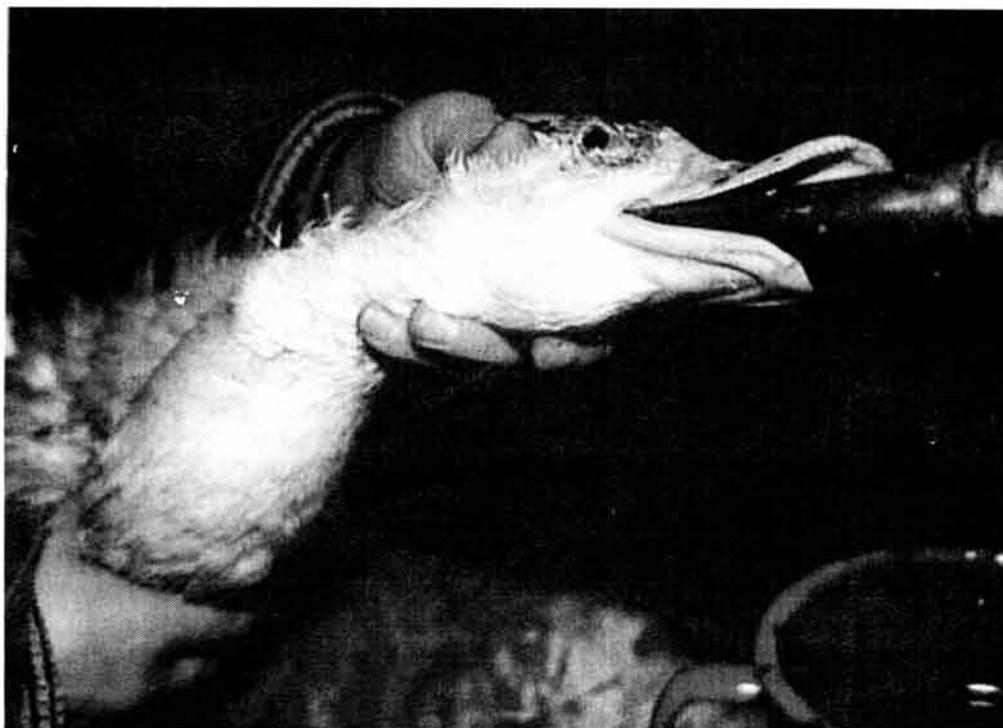
Repräsentantin einer dekadenten Gesellschaft

In der Neujahrs-Tagesschau 2008 wurde über die Foie-Gras- und Hummerfresserei der noblen Gesellschaft an Silvester berichtet, wie sich die dicksten Geldsäcke in Luxushotels an den perversesten Delikatessen, sprich Tierquälerprodukten, delectierten. Und die Reportage war nicht etwa kritisch, sondern voller Bewunderung für diese Art von Glanz und Gloria. Der Moderatorin Katja Stauber war anzusehen, dass sie gerne auch zu dieser Gesellschaft gehören würde.

Derart für Tierquälprodukte wie foie gras und Hummer Werbung zu machen in der Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens, ist schamlos daneben, aber in dieser dekadenten Gesellschaft vielleicht politisch korrekt. Als nicht politisch korrekt wird es von dieser skrupellosen, eiteln und degenerierten Elite empfunden, wenn ihr ein Spiegel vorgehalten und die Schändlichkeit ihres Tuns sichtbar gemacht wird.



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestrafter Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT: www.vgt.ch/justizwillkuer/katja-stauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache. Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der Tatsachenbericht über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird: www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

Massaker an Mäusen mit Botox

Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt; so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Nager ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox

sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schwächeanfälle festgestellt.

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenierter Damen, ist ein Verbrechen!



Seit Jahren werden alle vom VgT aufgedeckten Tierquälereien von dieser Moderatorin und ihren Redaktionskollegen systematisch unterdrückt (www.vgt.ch/justizwiikuer/tv-zensur/index.htm). Lieber wird in der Hauptnachrichtensendung des Schweizer Staatsfernsehens billige Unterhaltung betrieben und mit voyeurhaften Berichten über das perverse Treiben der reichsten Geldsäcke in Luxushotels palavert.

Jüngstes Beispiel: Die von den Behörden geduldeten erschreckenden Tierquälereien beim Familienfischen am Blausee.

Das Schweizer Fernsehen interessierte sich nicht für diese erschütternden Filmaufnahmen und dieses Tierschutzdrama am Blausee, das unzweifelhaft von öffentlichem Interesse ist. Was an Silvester in Luxushotels gespiesen wird, wird hingegen als wichtig genug erachtet für einen längeren Bericht in der Tageschau und als politisch korrekter, als so unschöne Bilder, welche die Zuschauer nur belasten.

Die Tagesschau des Schweizer Staatsfernsehens stellt lieber eine Moderatorin vor die Kamera, die sich begeistern kann, wenn Tierquäleryprodukte konsumiert werden. Ob Tierquälerei gefressen oder gespritzt wird, macht keinen grossen Unterschied.

Ganz anders geht Brigitte Bardot mit ihren Falten um: "Ich bin stolz auf meine Falten. Sie sind das Leben in meinem Gesicht."

Das ist der Unterschied zwischen einer grossen Persönlichkeit wie Brigitte Bardot, die sich einer gemeinnützig-humanistischen Aufgabe widmet (Tierschutz), und einer eiteln Moderatorin, der das Leiden von Wehrlosen egal ist. Anstatt sich vom Tierquäleryprodukt Botox zu distanzieren, versucht sie, den VgT mit Hilfe von Rechtsanwälten und Gerichtsverfahren einzuschüchtern und mundtot zu machen.

Gesunde vegetarische Ernährung und ein guter Charakter tragen mehr zur Schönheit bei, als der skrupellose Einsatz von Tierquälery-Kosmetika.

Dr. Hauschka, von der gleichnamigen Naturkosmetik-Firma, über Gesichtsfalten:

"Eine innere Ruhe entsteht mit den Jahren, aus der heraus das eigene ausdrucksvolle Ich leuchtet. Der Weg dorthin ist voller Überraschungen und Erlebnisse. Ein bunter Weg, der seine Geschichten in das Gesicht zeichnet. Spuren, die ein Gesicht schön und einzigartig machen."

Botox macht oft nicht nur nicht schöner, sondern im Gegenteil hässlicher. Im Amerikanischen nennt man solche Botox-geschädigten Frauen "Botox-Babes". Siehe den typischen Fall der Schauspielerin Nicole Kidman und den Bericht über die Risiken und Nebenwirkungen.

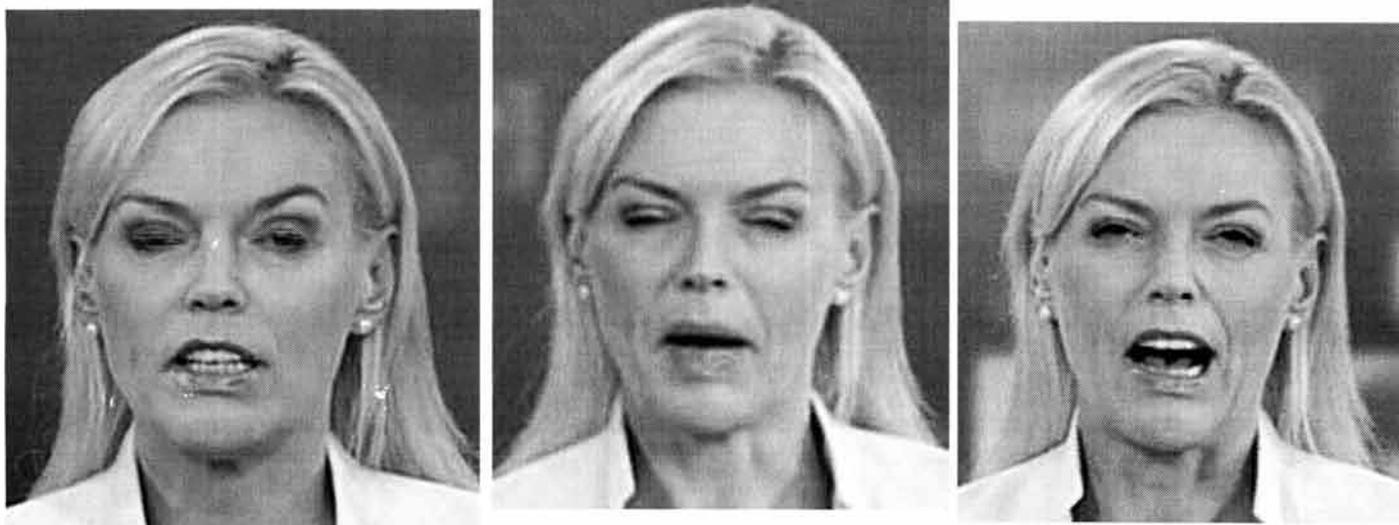
Wie hässlich ist die Botox-Moderatorin Katja-Stauber wirklich?

Eine Leserin schrieb uns: "Mein Arbeitskollege findet sie gutaussehend".

Das ist natürlich Geschmacksache und über Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten. Es gibt Männer, die finden Dirnen mit auffällig gefärbten Haaren, dick geschmickt, geliftet und botox-gespritzt attraktiv. Aber eben, Männer haben manchmal einen seltsamen Geschmack bezüglich Frauen. Darüber lässt sich nicht streiten. Jedenfalls erlaubt die Meinungsäusserungsfreiheit eine Diskussion darüber, ob eine Fernsehmoderatorin schön oder hässlich ist.

Urteilen Sie selber, wie "schön" Moderatorin Katja Stauber ist:





mehr Bilder

Ob Katja-Stauber wirklich Botox spritzt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Verwerflich ist jedoch allein schon, dass sie sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert hat, nachdem sie sich durch ihre auffällige Faltenbeseitigung dieser Vermutung ausgesetzt hat. Als Botox-Moderatorin wird sie bezeichnet, weil sie sich damit selber in den Fokus der tierschützerischen Botox-Kritik gesetzt hat und lieber gegen eine Tierschutzorganisation prozessiert, als sich von Botox zu distanzieren.

Beweis: **Urkunde:** - Internetpublikation vom 13.10.2009,
letztmals aktualisiert am 24.03.2009
(<http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm>)

Beilage 13

Zudem wurde von den Beklagten grossflächig ein Flugblatt in Schweizer Haushalte verteilt, welches ebenfalls negative Äusserungen zum Thema Botox im Zusammenhang mit einer TV-Moderatorin beinhaltet. Im Weiteren wurde auf der Internetseite des VgT die bisher geheime Privatadresse der Klägerin aufgeschaltet, sodass sie heute Post von militanten Tierschützern erhält, welche sie beschimpfen. Schliesslich wird von den Beklagten auf ihrer Internetseite www.vgt.ch über die hängigen Gerichtsverfahren informiert (<http://www.vgt.ch/justizwillkuer/katjastauber/index.htm>).

Beweis:	Urkunden:	- VgT-Nachrichten (Flugblatt)	Beilage 14
		- Internetpublikation „Übersicht“ (www.vgt.ch/doc/botox/botox-moderatorin.htm), gedruckt am 15.04.2009	Beilage 15
		- Div. Schreiben an die Klägerin	Beilage 16a-f
		- Internetpublikation vom 19.11.2009, aktualisiert am 27.03.2009 (http://www.vgt.ch/justizwillkuer/katjastauber/index.htm)	Beilage 17

Weitere Beweise werden ausdrücklich vorbehalten.

7. Die verschiedenen Publikationen der Beklagten über die Klägerin sind für die Klägerin äusserst belastend, beleidigen, bedrohlich und persönlichkeitsverletzend. Die Klägerin wird von allen Seiten immer wieder erneut mit den Behauptungen und Unterstellungen der Beklagten konfrontiert und erleidet dadurch schweren seelischen Unbill.

Beweise werden ausdrücklich vorbehalten.

III. Rechtliches

1. Der Schutz der Persönlichkeit von Art. 28 ZGB umfasst u.a. die Ehre. Diese umfasst insbesondere auch das berufliche und gesellschaftliche Ansehen einer Person (BGE 107 II 4).
- 1.1. Mit den gemachten Aussagen über die Klägerin sprechen die Beklagten der Klägerin gesellschaftliches Ansehen ab; einerseits indem sie ihr ohne den geringsten Anlass negative Eigenschaften wie Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit, Größenwahn zuschreiben, andererseits indem sie ihr Aussehen durch unqualifizierte Äusserungen herabsetzen. Zudem prangern sie die Klägerin in der Publikation vom 13. Oktober 2008, ergänzt am 5. November 2008, mit der behaupteten Verbindung

zwischen tierquälerisch hergestellten Botox-Spritzen und einer Botox-Verwendung durch die Klägerin indirekt an, Tierquälerei zu unterstützen.

Auf der Internetseite <http://www.vgt.ch/justizwillkuer/katja-stauber/bilder.htm> wird der Klägerin ausdrücklich „verwerfliches Verhalten“ vorgeworfen.

- 1.2 Des Weiteren tangieren die Publikationen der Beklagten auch die berufliche Persönlichkeit und Ehre der Klägerin: Mit den gewählten Formulierungen wird implizit die journalistische Unabhängigkeit der Klägerin in Abrede gestellt. Mit Formulierungen wie „Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie,...“ wird ihr insbesondere fehlende Distanz zum Thema vorgeworfen.
- 1.3 Die Internetpublikationen der Beklagten betreffend die Klägerin verletzen und verletzen damit die Persönlichkeit der Klägerin klar (Art. 28 ZGB und Art. 3 lit. a UWG).
2. Die Klägerin hat in keiner Weise zu den von den Beklagten veröffentlichten Publikationen eingewilligt. Des Weiteren liegen auch kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse und auch kein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund für die mit den Publikationen im Internet verbundene Persönlichkeitsverletzung vor.

Selbst wenn behauptet werden sollte, dass die Klägerin als relative oder absolute Person der Zeitgeschichte gelten sollte und sich dadurch mehr als die Durchschnittsperson gefallen lassen müsse, ist keine Rechtfertigung gegeben. Auch eine relative oder absolute Person der Zeitgeschichte hat Anspruch darauf, dass ihre Persönlichkeit und ihre Ehre geachtet werden. Die gemachten Vorwürfe betreffend Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit, Grössenwahn sowie die implizite Beschuldigung der Tierquälerei muss sich auch eine relative oder absolute Person der Zeitgeschichte nicht gefallen lassen.

Zu beachten ist auch die Tatsache, dass falsche Informationen resp. Behauptungen immer widerrechtlich (BGE 111 II 214) und somit persönlichkeitsverletzend sind.

Die vorliegende Persönlichkeitsverletzung ist aufgrund des Genannten widerrechtlich.

3. Die Beklagten haben sich explizit geweigert, die rechtsverletzende Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.

Je länger die Publikationen betreffend die Klägerin online bleiben, desto mehr Personen nehmen von den ehr- und persönlichkeitsverletzenden Behauptungen der Beklagten Kenntnis. Die Klägerin hat ein Recht darauf, dass sie in ihrer Ehre nicht verletzt wird. Es ist unmöglich, alle Personen, die von den Publikationen Kenntnis erhalten haben oder beim weiteren Verbleib der Publikationen im Internet noch Kenntnis erhalten würden, zu erreichen um mitzuteilen, dass die Publikationen zu Unrecht veröffentlicht worden sind. Auch könnte selbst mit einer solchen Mitteilung der bereits eingetretene Image-Schaden der Klägerin nicht wieder gut gemacht werden. Rechtliche Möglichkeiten betreffend Behebung des Image-Schadens (wie beispielsweise eine Gegendarstellung) bestehen vorliegend nicht. Mit dem Verbleib der Beiträge im Internet entsteht der Klägerin schwerer seelischer Schaden.

4. Die Entfernung der Publikationen betreffend die Klägerin von der Internetseite bzw. vom Internet im Allgemeinen fordert von den Beklagten keinen grossen Aufwand und schädigt diese in keiner Art und Weise. Ein Verbot der weiteren Publikation der genannten Internetbeiträgen erscheint im Verhältnis zur Persönlichkeitsverletzung, die für die Klägerin im momentanen Zustand besteht und weiter zu bestehen droht, geradezu vernachlässigbar.
5. Gemäss Art. 49 OR hat, wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Schwere der Verlet-

zung muss dabei in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht eine Genugtuung rechtfertigen (BGE 129 III 715, E. 4.4., mit weiteren Hinweisen).

- 5.1. Zu den durch Art. 49 ZGB geschützten Persönlichkeitsrechten gehört auch die Ehre (Ba-Komm, N. 13 zu Art. 49 ZGB). Wie vorstehend bereits ausgeführt, wurde bzw. wird die Klägerin durch die Publikationen der Beklagten widerrechtlich in Ihrer Ehre verletzt. Die Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin ist nicht eine leichte. Aufgrund der extrem negativen und hetzerischen Art der Publikationen der Beklagten, aufgrund des Ausmasses deren Verbreitung sowie aufgrund der bewussten und gewollten Verunglimpfung der Persönlichkeit der Klägerin durch die Beklagten ist von einer objektiv schweren Verletzung auszugehen, welche auch einen durchschnittlichen Dritten hart in seiner Persönlichkeit treffen und psychisch beeinträchtigen würde. So wird auch die Klägerin durch die Publikationen der Beklagten und der damit verbundenen Angriffe auf bzw. Verletzungen von der Persönlichkeit der Klägerin stark psychisch beeinträchtigt und erleidet seelischen Unbill. Daher ist auch in subjektiver Hinsicht die Schwere der Persönlichkeitsverletzung für eine Genugtuung ausreichend.
- 5.2. Eine Wiedergutmachung, welche eine Genugtuung ausschliessen könnte, erfolgte vorliegend nicht. Vielmehr dauert die Persönlichkeitsverletzung an. Durch erneute Publikationen wurde sie sogar intensiviert.
- 5.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Voraussetzung für Genugtuung nach Art. 49 OR vorliegend gegeben sind.
- 5.4. Die Höhe von Fr. 15'000.00 der beantragten Genugtuung rechtfertigt sich, da bei der Bemessung der Genugtuung Art. 43 OR analog anzuwenden ist (vgl. Ba-Komm, N 16 zu Art. 49 OR und Ba-Komm, N 20 zu Art. 47 OR). Dies bedeutet, dass das Verschulden der Beklagten bei der Bemessung der Genugtuung zu würdigen ist. Vorliegend wurde und wird die Persönlichkeit der Klägerin wissen- und willentlich, also vorsätzlich und absichtlich verletzt. Dies zeigt sich deutlich in der Tatsache, dass die Beklagten trotz gerichtlich angeordnetem Verbot der Publikationen im Verfahren

betreffend vorsorgliche Massnahmen ihre Publikationen weiterhin im Internet aufgeschaltet und erneute Publikationen veröffentlicht haben.

6. Im aufgelegten Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 15.12.2008 (Beilage 2) und im aufgelegten Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19.03.2009 (Beilage 3) hat das jeweilige Gericht je entschieden, dass die definitive Regelung betreffend die Verfahrenskosten und die Prozessentschädigung dem ordentlichen Richter vorbehalten bleibt.

Sowohl das vorliegende Verfahren als auch das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bezirksgericht Meilen betreffend provisorische bzw. vorsorgliche Massnahmen (Geschäfts-Nr. EU080101) und das diesbezügliche Rekursverfahren vor Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. NL080214) wurden durch Handlungen der Beklagten veranlasst, weshalb ihnen unter solidarischer Haftbarkeit alle damit verbundenen Kosten aufzuerlegen sind.

Die Klägerin behält sich weitere Ausführungen sowie weitere Beweisanträge im Rahmen der Replik ausdrücklich vor.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Bezirksgerichtspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Bezirksgerichts, den eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung



Rudolf Mayr von Baldegg, Rechtsanwalt

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis

Kopie zK Klientin